

Honorar-Richtlinie des LVS-Bayern zur Immobilienbewertung

in der Fassung vom 18.11.2016

Vorbemerkung:

Diese Honorar-Richtlinie bezieht sich auf die Erstellung von Gutachten zum Verkehrswert (gem. § 194 BauGB) von Immobilien durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

I. Bestandteile des Honorars

Das Honorar für ein Verkehrswertgutachten setzt sich zusammen aus:

1. dem Tabellenhonorar

Die Ausarbeitung, Erstellung und erste Fertigung des Gutachtens wird abgerechnet über das

Basishonorar, bestehend aus

a) dem objektunabhängigenSockelbetrag

plus

b) dem aus dem Objektwert abgeleiteten **Wertanteil**

multipliziert mit dem

 c) Objektfaktor (nach Schwierigkeit und Aufwand) zur Berücksichtigung der Objekt- bzw. Auftragsmerkmale

2. dem Zeithonorar

Die Ortsbesichtigung (einschl. An- und Abfahrt), die Beschaffung der für die Gutachtenerstellung erforderlichen Objektunterlagen, die Bewertung von Rechten, Lasten und Beschränkungen sowie von besonderen objektspezifischen Merkmalen wird abgerechnet als

- a) **Zeithonorar** (nach Stundensatz) oder
- b) Aufwandspauschale

3. den Nebenkosten

Zu den Beträgen aus 1.) bis 2.) kommt jeweils hinzu:

- a) Die entsprechenden Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen (Auslagenersatz)
- b) Die jeweils geltende **Umsatzsteuer** (Mehrwertsteuer)

II. Berechnung der Honorars

zu I. 1 Das **Basishonorar** für die Ausarbeitung, die Erstellung und die Fertigung des Gutachtens beträgt

bei einem Objektwert bis 1 Mio. €:

- 1 a) Sockelbetrag 1.500,-€
- 1 b) plus 0,2 % des Objektwerts,

bei einem Objektwert über 1 Mio. €:

- 1 a) Sockelbetrag 2.500,-€
- 1 b) plus 0,1 % des Objektwerts.

Dieses Basishonorar wird mit dem Objektfaktor multipliziert,der sich aus der Art des Objekts und des Auftrags ergibt:

1 c) **Objektfaktoren**

(Einzelfaktoren, Aufzählung nicht abschließend, z.B.):

keine Besonderheiten = 1,0 gemischte Nutzungen im Obj. \geq 1,1 Wohnungs-/Teileigentum \geq 1,2 Sonderimmobilien \geq 1,4 Erbbaurechte \geq 1,5 besondere Eilbedürftigkeit \geq 1,2 Der Gesamtfaktor ergibt sich durch Multiplikation der Einzelfaktoren.

zu I. 2 Das **Zeithonorar** wird berechnet:

Vereinbarter Stundensatz (Basis- oder Büro-Stundensatz) multipliziert mit dem Zeitaufwand in Stunden.



- zu I.3 Nebenkosten und Umsatzsteuer Zusätzlich zu den oben genannten Honoraren werden berechnet:
 - Der Auslagenersatz (Nebenkosten, Auslagen u. Aufwendungen),

z.B.(Aufzählung nicht abschließend):

- Reisekostenersatz Fahrtkosten PKW 0.70 €/km sonstige Reisekosten auf Nachweis
- Kopierkosten, Mehrfertigungen - schwarz/weiß 0,15 €/Seite
- 1,00 €/Seite - farbig
- Fotografien 2.00 €/Stück - Portokosten auf Nachweis
- Kosten, Auslagen, Auskünfte von Ämtern o. Dritten auf Nachweis
- Die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des bei Rechnungsstellung gültigen Satzes (derzeit 19 %).

III. Honorar für andere Leistungen

Das Honorar für Leistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem Verkehrswertgutachten stehen, wie z.B.

- Beratungen
- Teilnahme an Abnahmen
- fachliche Stellungnahmen
- Vorabprüfungen (z.B. steuerliche Zwecke)
- Schiedsgutachten

bemisst sich in der Regel als Zeithonorar auf der Basis des Büro-Stundensatzes multipliziert mit einem Faktor, der abhängig ist von der Art und der Besonderheit des Auftrags (Schwierigkeit, erforderliche besondere Kenntnisse o. Qualifikationen, usw.).

Dieser Faktor liegt in der Regel zwischen 1,3 und 3,0 und ist vor Auftragserteilung zu vereinbaren.

IV. Honorartabelle

Basishonorar nach Ziff. I.1

Berechnung des Basishonorars (netto):

Objektwert

bis 1 Mio €: 1.500,- € + 0,2% des Objektwerts über 1 Mio €: 2.500,- € + 0,1% des Objektwerts

Objektwert	Basishonorar	Basishonorar
(Beispiele)	(Sockel+Wertanteil)	einschl. MWSt.
	netto	19%
bis		
250.000 €	2.000,00 €	2.380,00 €
300.000 €	2.100,00 €	2.499,00 €
400.000 €	2.300,00 €	2.737,00 €
500.000 €	2.500,00 €	2.975,00 €
600.000 €	2.700,00 €	3.213,00 €
700.000 €	2.900,00 €	3.451,00 €
800.000€	3.100,00 €	3.689,00 €
900.000 €	3.300,00 €	3.927,00 €
1.000.000 €	3.500,00 €	4.165,00 €
1.100.000 €	3.600,00 €	4.284,00 €
1.200.000 €	3.700,00 €	4.403,00 €
1.300.000 €	3.800,00 €	4.522,00 €
1.400.000 €	3.900,00 €	4.641,00 €
1.500.000 €	4.000,00 €	4.760,00 €
1.600.000 €	4.100,00 €	4.879,00 €
1.700.000 €	4.200,00 €	4.998,00 €
1.800.000 €	4.300,00 €	5.117,00 €
1.900.000 €	4.400,00 €	5.236,00 €
2.000.000 €	4.500,00 €	5.355,00 €
2.500.000 €	5.000,00 €	5.950,00 €
3.000.000 €	5.500,00 €	6.545,00 €
3.500.000 €	6.000,00 €	7.140,00 €
4.000.000 €	6.500,00 €	7.735,00 €
4.500.000 €	7.000,00 €	8.330,00 €
5.000.000 €	7.500,00 €	8.925,00 €
10.000.000 €	12.500,00 €	14.875,00 €
20.000.000 €	22.500,00 €	26.775,00 €

Dieses Basishonorar ist dann mit dem entsprechenden Objektfaktor zu multiplizieren.

Dazu kommt:

Das Zeithonorar für:

Durchführung des Ortstermins, Berücksichtigung von besonderen objektspezifischen Merkmalen und ggf. die Beschaffung von erforderlichen Unterlagen.

Ersatz von Auslagen (Nebenkosten) nach Aufwand

© Landesverband Bayern öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (LVS-Bayern), Arcostr. 5, 80333 München Stand: 18 11 2016 HS